



Im Jahre 2005 habe ich die Interessen eines Mandanten sowohl im Rahmen eines zivilrechtlichen (Schadensersatz-) Klageverfahrens, als auch in einem gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vertreten. Diesen beiden Verfahren lag insgesamt der gleiche (streitige) Lebenssachverhalt zu Grunde.

Im Rahmen des beim Landgericht Darmstadt im Jahre 2005 geführten zivilrechtlichen Schadensersatzklageverfahrens, dass von zwei vermeintlich Geschädigten gegenüber meinem Mandanten als vermeintlichen Schädiger geführt worden ist, konnte ich in vollem Umfange zu Gunsten meines Mandanten eine klageabweisende Entscheidung erzielen, welche mit dem (rechtskräftigen) Urteil des Landgerichts Darmstadt v. 08.06. 2007 z. Az. 4 O 384/05 ergangen ist.

Im Hinblick auf das gegen meinen Mandanten als vermeintlichen Schädiger auf eine entsprechende Strafanzeige der vermeintlich Geschädigten hin wegen Körperverletzung hin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Darmstadt z. Az. 8270 Js 3628/05 geführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren konnte ich mit entsprechenden Argumentationen, die einen entsprechenden Anfangsverdacht zu Fall gebracht haben, am 29.05.2006 eine Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO erreichen, weil das Ergebnis der Ermittlungen keinen genügenden Anlass für die Erhebung einer öffentlichen Klage im Strafverfahren gegeben haben.

Die hiergegen von einer (vermeintlich) Geschädigten eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main v. 01.09.2006 und dies meiner Argumentation folgend, wonach angesichts der Beweislage ausschließlich für meinen Mandanten zum maßgeblichen Zeitpunkt eine (rechtfertigende) Notwehrlage bestanden hat, weshalb meinem Mandanten zu dessen Lasten eine vorwerfbare Körperverletzung im Strafverfahren nicht zugrunde gelegt werden konnte.

Diesem Mandatsvorgang lag ein umfangreicher und sehr streitiger Lebenssachverhalt im Zusammenhang mit einem Urlaubsgeschehen in Österreich zu Grunde, welchen ich in einem intensiven Zusammenspiel mit meinem Mandanten aufgearbeitet und hieraus die relevanten Argumentationen abgeleitet und in die Verfahren eingebracht habe, was

letztendlich zu den für meinen Mandanten obsiegenden Ergebnissen in den beiden Verfahren geführt hat.

Wegen einer meinem Mandanten zur Last gelegten (vermeintlichen) Körperverletzung, welche mein Mandant rechtswidrig und schuldhaft begangen haben soll, haben die das Schadensersatzklageverfahren führenden (vermeintlich) Geschädigten meinen Mandanten auf die Zahlung von Schadensersatz in Geld und auf Schmerzensgeld verklagt und das Landgericht Darmstadt hat in dem (rechtskräftigen) Urteil v. 08.06.2007 z. Az. 4 O 384/05 mit zielgerichteten Argumentationen, welche im Ergebnis meinen Argumenten gefolgt sind, das klägerische Schadensersatzbegehren insgesamt als unbegründet zurückgewiesen und die Klage daher insgesamt abgewiesen.

Download: [Urteil Landgericht Darmstadt](#)